

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma L`Oreal Deutschland GmbH hat am 21.12.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihr Distributionszentrum in 76461 Muggensturm, Draisstraße 30, Flst.-Nr. 1964/5, gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der bisherigen Aerosol-Lagermenge von 700 t auf 1.000 t.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.2.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 2 und 3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe: die Erhöhung der Aerosollagermenge (Druckgaspackungen in Form von Haarspray und anderen Kosmetikartikeln) ist mit keinen baulichen Veränderungen verbunden. Die vorhandenen Lagersysteme in der Aerosolhalle reichen auch für die jetzt beantragte Mehrmenge von 300 t sicher aus.

Ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebener Gutachter hat zum Thema Störfallrelevanz eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis ändert sich weder der angemessene Sicherheitsabstand noch ist eine erhebliche Gefahrenerhöhung durch den geänderten Betrieb zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 17.01.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.2